

FREI ZÜGIGKEIT

berechtigt zu:

- ✓ Bewegung im gesamten EU-Gebiet
- ✓ Arbeitsuche
- ✓ Erwerbstätigkeit (angestellt / selbständig)

mind. 5 Jahre in Deutschland

daueraufenthaltsberechtigt



befristeter Aufenthalt

ohne Berufsausbildung

Bedingungen:

- ✓ konkretes Jobangebot
- ✓ Zustimmung der BA

§18 Abs.3 AufenthG und BeschV

befristeter Aufenthalt

mit Berufsausbildung

(A) ARBEITSUCHEND (max. 12 Monate)

Bedingungen:

- ✓ Ausbildung in Deutschland absolviert
- ✓ Suche direkt im Anschluss an Ausbildung

§17 Abs.3 AufenthG

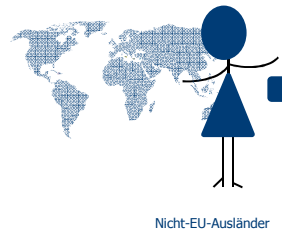
befristeter Aufenthalt

(B) ERWERBSTÄTIG

Bedingungen:

- ✓ anerkannte Berufsausbildung
- ✓ konkretes Jobangebot
- ✓ Vorlage Vermittlungsabsprachen der BA oder Mangelberuf

§18 Abs.4 AufenthG
§6 Abs.2 BeschV



befristeter Aufenthalt

mit Hochschulabschluss

(A) ARBEITSUCHEND

Bedingungen (Neueinreise):

- ✓ anerkannter Abschluss
- ✓ max. 6 Monate
- ✓ nachgewiesene Existenzmittel & KV-Schutz
- ✓ keine Erwerbstätigkeit während Suche

Bedingungen (bereits im Land):

- ✓ max. 18 Monate
- ✓ Suche direkt im Anschluss an Studium
- ✓ Erwerbstätigkeit während Suche möglich

§18c AufenthG
§16 Abs.4 AufenthG

befristeter Aufenthalt

(B) ERWERBSTÄTIG (Blue Card)

Bedingungen:

- ✓ anerkannter Abschluss
- ✓ konkretes Jobangebot
- ✓ keine Vorrangprüfung
- ✓ Job entspricht Qualifizierung
- ✓ Mindestgehalt (Jahresbrutto): 48.400€; 37.752€ bei Mangelberuf

33 Monate in Deutschland

daueraufenthaltsberechtigt

§19a AufenthG

befristeter Aufenthalt

(C) IM FORSCHUNGSPROJEKT

Bedingungen:

- ✓ Vereinbarung zur Durchführung des Projekts mit einem anerkannten Forschungsinstitut in Deutschland

§20 AufenthG

unbefristeter Aufenthalt

*Absolventen deutscher Hochschulen**

fast track

Spitzenkräfte

Bedingungen:

- ✓ konkretes Jobangebot
- ✓ hohe Qualifikation
- ✓ hohes Interesse an Person
- ✓ eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts

§19 AufenthG

sofortiger Daueraufenthalt

unbefristeter Aufenthalt

Bedingungen:

- ✓ 2 Jahre erwerbstätig in Deutschland
- ✓ angemessener Arbeitsplatz
- ✓ 2 Jahre Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen

§18b AufenthG

Daueraufenthalt nach 2 Jahren

Unternehmer / Selbständige

Aufenthalt: max. 3 Jahre

Bedingungen:

- ✓ genügend Eigenkapital
- ✓ Prognose positiver Auswirkung auf Wirtschaft / Standort

mind. 3 Jahre in Deutschland

daueraufenthaltsberechtigt

§21 AufenthG

Zuwanderung zum Zweck der **Erwerbstätigkeit**